

Statuten

Kantonal-Schwyzerischer Fischerei-
Verband

KSFV

gegründet 1945

Generell gemäss Schweizerischer Fischereiverband SFV

1. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Der Kantonal-Schwyzerische Fischerei-Verband (KSFV) ist der Dachverband aller im Kanton Schwyz tätigen Fischereiorganisationen. Er versteht sich als Körperschaft nach Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz ist am jeweiligen Wohnort der Verbandspräsidenten im Kanton Schwyz.

Artikel 2

Der KSFV setzt sich in der Förderung und Wahrung aller mit der Fischerei auf Kantonalen- sowie Konkordats-Gebieten zusammenhängenden ideellen und wirtschaftlichen Belangen zum Ziele.

Der KSFV stellt sich die Aufgabe, die auf dieses Ziel gerichteten Bestrebungen zu koordinieren und zu stärken durch den Zusammenschluss aller Organisationen, die diese Tätigkeit unterstützen oder die gleichen Ziele verfolgen.

Er pflegt Kontakte mit anderen Organisationen mit ähnlich gelagerten Interessen.

Im Besonderen stellt sich der KSFV folgende Aufgaben:

- a. Die Wahrung der Interessen der Fischerei bei Gesetzgebung in den Bereichen der Fischerei, Wasserbau und Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes; sowie bei Projekten und Massnahmen, welche die Fischerei beeinflussen oder bedrohen.
- b. Zusammenarbeit mit den Zuständigen kantonalen Organen sowie mit der Fachwissenschaft und den politischen Vertretern.
- c. Förderung der Erforschung unserer Gewässer sowie Sensibilisierung der Bevölkerung über den Lebensraum unserer Gewässer sowie deren Pflege und Erhaltung.
- d. Erhaltung eines gesunden Fischbestandes in den Kantons- und in den Konkordatsgewässern.
- e. Unterstützung der angeschlossenen Mitgliederorganisationen in ihren Belangen, sowie der Tätigkeit des Schweizerischen Fischereiverbandes.
- f. Er ist besorgt um die angemessene Vertretung in der kantonalen Fischereikommission.

Artikel 3

Der KSFV ist politisch unabhängig.

Artikel 4

Das Verbandsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

2. Mitgliedschaft

Artikel 5

Der Verband setzt sich aus lokalen oder regionalen Fischereiorganisationen zusammen, die sich als selbständige Vereine organisiert haben.

Artikel 6

Der Antrag um die Aufnahme in den KSFV muss schriftlich unter Beilage der Statuten an den Verbandspräsidenten erfolgen.

Die Aufnahme einer neuen Mitgliederorganisation erfolgt an der Delegiertenversammlung.

Artikel 7

Die Mitgliederorganisation hat den jährlich an der Delegiertenversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten, spätestens bis Ende Juni zu Händen des Verbandskassiers. Er beinhaltet auch die vorgeschriebene Abgabe an den schweizerischen Fischerei Verband SFV

Artikel 8

¹ Die Mitgliederorganisationen sind angehalten, den KSFV in seinen Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen.

² Die Mitgliederorganisation ist verpflichtet, turnusgemäss die kantonale Delegiertenversammlung zu organisieren.

Artikel 9

¹ Der Austritt aus dem Verband kann auf ende des Kalenderjahres mit einer schriftlichen Mitteilung zu Händen des Verbandspräsidenten erfolgen.

² Die austretenden Mitgliederorganisationen haften für die eigenen ausstehenden Jahresbeiträge.

Artikel 10

¹ Mitgliederorganisationen, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem KSFV nicht nachkommen oder gegen dessen Interessen handeln, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist in jedem Falle zu begründen.

² Für den Ausschluss wird eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Verbandsdelegierten benötigt.

Artikel 11

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlischt jeder Rechtsanspruch gegenüber dem Verband.

Artikel 12

Personen, die sich um den KSFV und/oder das schwyzerische Fischereiwesen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3. Organisation

Artikel 13

Die Organe des Verbandes sind:

- a. Die Delegiertenversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Rechnungsprüfer

Artikel 14

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie behandelt alle Geschäfte, welche ihr aufgrund des Gesetzes und dieser Statuten zugewiesen sind.

Ausschliessliche Befugnisse der Delegiertenversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung
- Abnahme und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Anträge der Mitgliederorganisationen
- Anträge z.H schweizerischen Fischereiverband SFV
- Beschlüsse über Beitritt zu anderen Mitgliedsorganisationen und deren Austritt
- Mutationen
- Wahlen
- Statutenänderungen

Artikel 15

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus dem Verbandsvorstand und den Delegierten zusammen. Massgebend für die Zahl der Delegierten ist der für das vergangene Jahr bezahlte Mitgliederbeitrag.

Mitgliederorganisationen bis 25 Mitglieder können ein Mitglied stellen, ab 50 Mitglieder zwei, und pro 50 weitere Mitglieder je ein zusätzliches.

Artikel 16

Die Delegiertenversammlung findet jährlich statt, spätestens bis Ende März des neuen Verbandsjahres. Die Einladung hat vom Vorstand spätestens 30 Tage vorher schriftlich unter Angabe über Traktanden an die Mitgliederorganisationen zu erfolgen. Anträge welche an der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens 14 Tage vorher dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens zwei Mitgliederorganisationen, unter Angabe des Zwecks, an den Vorstand, einberufen werden.

Artikel 17

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern, welches Mitglied der angeschlossenen Organisation sein muss:

- a. Präsident
- b. Vizepräsident
- c. Aktuar
- d. Kassier
- e. Vereins- und Organisationspräsidenten

Die zuständigen Kantonalen Stellen können als beratende Instanzen beigezogen werden

Artikel 18

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden an der Delegiertenversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 19

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der Statuten. Er pflegt regelmässige Kontakte zu den Mitgliederorganisationen, zu Behörden und anderen Institutionen, und erledigt alle ihm in Art. 2 zugewiesenen Aufgaben.

Artikel 20

Der Präsident vertritt den Verband nach aussen.

Artikel 21

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.

Artikel 22

Der Aktuar protokolliert die Vorstandssitzungen und die Delegiertenversammlungen.

Artikel 23

Der Kassier erstellt die laufende Rechnung und das Budget und verwaltet das Verbandsvermögen. Er erstattet Bericht über die finanzielle Lage an die Delegiertenversammlung und erstellt das Budget.

Artikel 24

Die Rechnungsprüfer kontrollieren die vom Kassier vorgelegte Jahresrechnung. Sie erstatten der ordentlichen Delegiertenversammlung Bericht und Antrag.

Die zwei Rechnungsprüfer werden durch die Delegiertenversammlung für drei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

4. Finanzen und Haftung

Artikel 25

Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Alle Mitgliederorganisationen bezahlen jährlich den in Art. 7 beschriebenen Jahresbeitrag.

Artikel 26

Über nicht budgetierte Ausgaben bis max. 2000sFr. muss der Vorstand im Mehrheitsbeschluss entscheiden.

Artikel 27

Der Vorstand beschliesst mit einem Mehrheitsbeschluss über die Verwendung des Gewässerschutzfonds.

5. Auflösung

Artikel 28

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitgliederorganisationen bez. deren Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.

Die Auflösung des Verbandes kann nur an der Delegiertenversammlung erfolgen, wenn 2/3 aller Anwesenden, stimmberechtigten Delegierten, einem diesbezüglichen Antrag zustimmen

Artikel 29

Im Falle der Auflösung des Verbandes bestimmt die Delegiertenversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

6. Schlussbestimmungen

Artikel 30

Statutenänderungen können nur an der ordentlichen Delegiertenversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten gefasst werden.

Artikel 31

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 26. März 2010 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Pfäffikon, 26. März; 2010

Der Präsident

Kari Fisch

Der Aktuar

Beat Kälin